

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1913

Realisierung der Amtlichen Vermessung, Programm für das Jahr 2005

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss Nr. 275/93 vom 30.11.1994 vom Projekt RADAV, dem Mehrjahresprogramm zur raschen Realisierung der Amtlichen Vermessung im Kanton Solothurn, Kenntnis genommen und einen entsprechenden Verpflichtungskredit bewilligt. Der Kanton hat ein Interesse an der vollständigen, raschen und möglichst kostengünstigen Vollendung der Amtlichen Vermessung. Damit erfüllt er einerseits eine Bundesaufgabe aus dem Grundbuchrecht und andererseits braucht er für die verschiedensten Verwaltungszweige auch selber Vermessungsdaten als Basis für die Erhebung geographischer Informationen (Raumplanung, Umwelt, Verkehr, Landwirtschaft usw.). Die Gemeinden sind grundsätzlich an der Vermessung ebenfalls interessiert, setzen jedoch zum Teil die Prioritäten anders. Bedarf an Vermessungsdaten besteht vorab in den Bauzonen, allgemein aber auch als Grundlage für die Revision der Ortsplanung, für verschiedene Leitungskataster, Bauvorhaben usw. Da diese Aufgaben heute mit Informatikmitteln bearbeitet werden, werden nicht Pläne, sondern Daten in elektronischer Form benötigt. Deshalb sind bestehende grafische Vermessungen zu erneuern und zu aktualisieren.

In der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung (BGS 212.477.1) hat der Regierungsrat den Ablauf zur Beschlussfassung und Realisierung der Vermessungsprojekte geregelt. Demnach bestimmt der Regierungsrat im Rahmen des Kantonalen Vermessungsprogrammes, wann die Amtliche Vermessung in den einzelnen Gemeinden realisiert wird. Damit die Gemeinde das Vorhaben in ihre Finanzplanung aufnehmen kann, soll das Programm im Voraus mitgeteilt werden. Der Kanton vergibt die Vermessungsarbeiten durch Submissionen und bevorschusst die Vermessungskosten. Ab Beginn der Arbeiten bezahlt die Gemeinde ihren Kostenanteil in 5 Jahresraten an den Kanton. Damit wird eine kontinuierliche und überschaubare Belastung der jährlichen Gemeindebudgets erreicht.

Zusätzlich sind in der Verordnung die Verfahren gegenüber früheren Rechtsgrundlagen wesentlich vereinfacht worden. Bei Ersterhebungen (= Neuvermessung) der Informationsebene Liegenschaften wird auf die systematische Revision der Vermarkung verzichtet. Die Grundeigentümer können die Vermarkung ihrer Grundstücke auf eigene Kosten verlangen. Damit entfallen den Gemeinden erhebliche Ausgaben für die Bevorschussung und Verteilung der Vermarkungskosten.

2. Erwägungen

Entsprechend diesen Ausführungen und gemäss der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung kann nun das Vermessungsprogramm für das Jahr 2005 beschlossen werden. Die betroffenen Gemeinden, die Art der Arbeiten und die geschätzten Kosten sind in der nachstehenden

Tabelle zusammengestellt. Alle Gemeinden sind durch das Vermessungsamt über die geplanten Arbeiten orientiert worden. Für die Gemeinde sind die Vermessungskosten eine gebundene Ausgabe und sie muss nur ihren Kostenanteil in die Voranschläge aufnehmen.

Im Jahr 2005 soll mit folgenden Vermessungsarbeiten begonnen werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Arbeit</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Gesamtkosten</i>	<i>Anteil Gemeinde</i>	<i>Rate Gemeinde</i>
Balm bei Messen	Erneuerung	ganze Gemeinde	55'000	20'400	4'080
Biezwil	Erneuerung	ganze Gemeinde	145'000	53'800	10'760
Lüterswil-Gächliwil	Erneuerung	ganze Gemeinde	130'000	48'400	9'680
Büren	Ersterhebung	ganze Gemeinde ausserhalb Baugebiet	300'000	60'000	12'000
Hochwald	Ersterhebung	ganze Gemeinde ausserhalb Baugebiet	350'000	71'500	14'300
Seewen	Ersterhebung	ganze Gemeinde	900'000	188'000	37'600

Die betroffenen Einwohnergemeinden werden aufgefordert, die Kostenanteile (Jahresraten) in die Voranschläge der Jahre 2005 bis 2009 aufzunehmen. Der Betrag kann bei Beginn der Arbeiten je nach Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens angepasst werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 3 und § 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (BGS 212.477.1):

- 3.1 Basierend auf dem Mehrjahresprogramm RADAV (Kantonsratsbeschluss vom 30.11.1994) und im Rahmen des mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion abgeschlossenen Leistungsauftrages werden im Jahr 2005 die Vermessungsarbeiten gemäss der oben stehenden Tabelle in Angriff genommen.
- 3.2 Die betroffenen Gemeinden werden aufgefordert, die jährlich anfallenden Kostenanteile in die Voranschläge 2005 bis 2009 aufzunehmen.
- 3.3 Das Kantonale Vermessungsamt wird mit dem Vollzug beauftragt



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Justiz (2)

Vermessungsamt (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amt für Landwirtschaft

Betroffene Einwohnergemeinden (6) **(Versand durch Vermessungsamt)**

Nachführungsgeometer (7) **(Versand durch Vermessungsamt)**

Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern